

Richtlinien für die Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

1) Organisatorisches

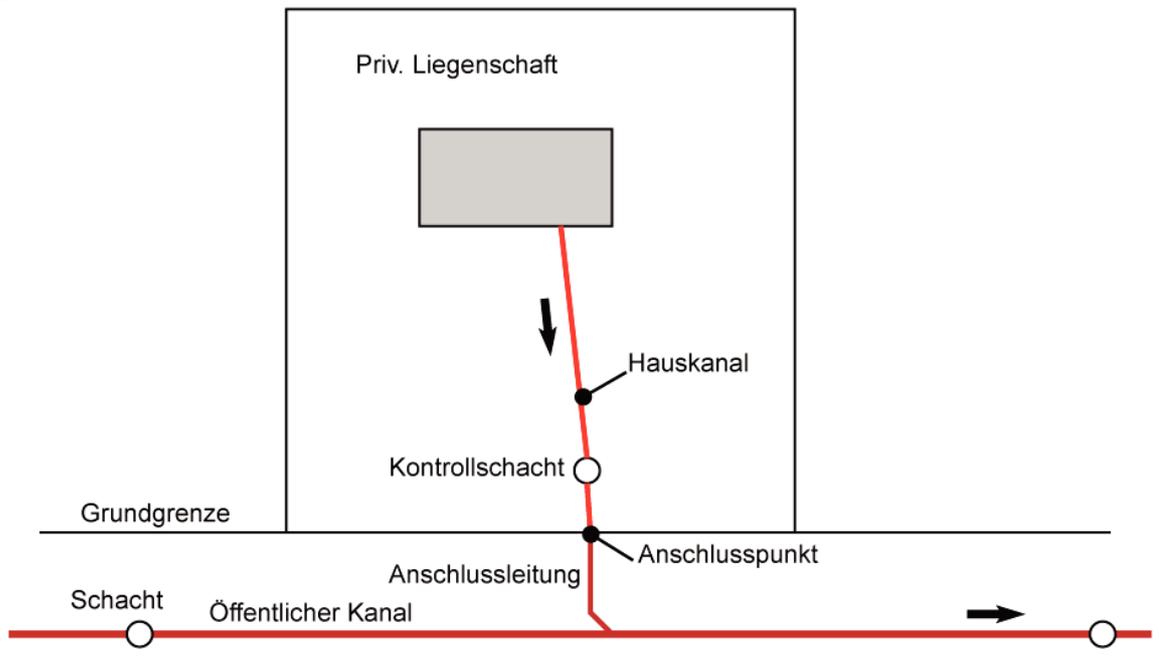
Erkundigen Sie sich rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten, ob ein Anschluss ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Kanal) möglich ist.

Wenn dies der Fall ist, sollte abgeklärt werden, ob eine Anschlussleitung bis zur Grundgrenze bereits besteht, oder ob diese erst hergestellt werden muss.

Holen Sie am Bauamt oder beim Kanalwart Informationen über die Art des Kanalsystems (Trennsystem, Mischsystem, oder nur Schmutzwasserkanal?) und die Lage und Tiefe eines möglichen Anschlusses ein.

Nach Herstellung des Hauskanals ist über die ordnungsgemäße Ausführung eine Bestätigung von einer hierfür konzessionierten Firma einzuholen und der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vorzulegen.

Begriffe



2) Technisches

Zunächst sollte das Ende der Anschlussleitung (Anschlusspunkt) an der Grundgrenze gesucht werden. Nach Möglichkeit wird die Anschlussleitung (bei einer Neuverlegung) bis zu jenem Punkt verlegt, der in einer vorausgegangenen Verhandlung mit dem Kanalwart vereinbart wurde.

Manchmal ist es allerdings nicht möglich, die vereinbarte Lage, und/ oder Tiefe genau einzuhalten. (z.B. muss anderen Einbauten oder Hindernissen ausgewichen werden)

Ist einmal der Anschlusspunkt bekannt, sollte der Hauskanal immer gegen die Fließrichtung (also von der Grundgrenze zum Haus oder zur Senkgrube) verlegt werden.

Als Rohrmaterial werden üblicherweise abwasserbeständige Kunststoffrohre verwendet mit einer Dimension von DN150.

Auf ein Mindestgefälle von 1,5 % sollte geachtet werden.

Starke Richtungsänderungen (Bögen) auf kurzer Distanz sollten vermieden werden. Muss eine Richtungsänderung von z.B. 90° erfolgen, so empfiehlt es sich dafür mindestens 2 Bögen mit je 45° (bzw. 3 x 30°) hintereinander zu verlegen um den Radius des Bogens möglichst groß zu halten.

Aus Gründen der Frostsicherheit und Rohrstatik ist auf eine Überdeckung des Kanalrohres von mindestens ca. 1,0 m zu achten.

Nahe der Grundgrenze (bis max. 5m) sollte eine Möglichkeit zur Kanalinspektion bzw. zum Reinigen des Hauskanals geschaffen werden. Dies kann a) in Form eines eigens dafür errichteten Schachts mit eingebautem Putzstück (verschießbare Öffnung im Rohr) oder b) je nach Situation auch in Form einer umgebauten Senkgrube erfolgen.

Ad a): Kontrollschächte sollten in eckiger Ausführung 0,80m x 1,20m, in runder Form eine lichte Weite von 1,00m aufweisen. Die Kanalleitung darf nicht frei in der Luft hängen. Auf eine flüssigdichte Ausführung des Schachtbodens ist zu achten. Gerne werden Betonfertigteile (Betonringe DN 1000 und ein Konus 1000/600 oder nur ein Konus 1000/600) in entsprechender Höhe für Kontrollschächte verwendet.

Der Einstieg sollte nicht kleiner als 60cm im Durchmesser sein.

Als Abdeckung kann außerhalb befahrbarer Flächen ein Deckel der Klasse B 125kN, unter Verkehrsflächen ein Deckel der Klasse D 400kN verwendet werden.

Beträgt die Schachttiefe mehr als 80cm sollten Steighilfen eingebaut werden. Dies kann in Form von Steigbügeln oder einer Leiter erfolgen.

Ad b): Soll eine vorhandene Senkgrube zu einem Kontrollschacht umgebaut werden, ist es zweckmäßig zunächst den Hauskanal ab Anschlusspunkt bis zur Senkgrube herzustellen um die Unterbrechung der Benützung möglichst kurz zu halten.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten muss der Inhalt der Senkgrube ordnungsgemäß entsorgt (Grubendienst) und die Grube sorgfältig gereinigt werden. Rechnungsnachweise sind für die Behörde bereitzuhalten.

Für die Ablaufleitung ist nun an entsprechender Stelle ein Mauerdurchbruch (z.B. mittels Kernbohrung) herzustellen und das Hauskanalrohr in das Grubeninnere durchzuführen.

Sollten mehrere Zuläufe vorhanden sein, sind diese zunächst zusammenzufassen und dann in einem Rohr flüssigkeitsdicht durch die Grube zu führen. Die durchgehende Rohrleitung sollte nicht frei hängen. Zu diesem Zweck kann das Rohr untermauert, unterfüllt oder mit Rohrschellen an der Decke oder Seitenwand befestigt werden.

An geeigneter Stelle ist ein Putzstück einzubauen.

Für Abdeckung und Steighilfen gelten die gleichen Richtlinien wie unter Punkt a).

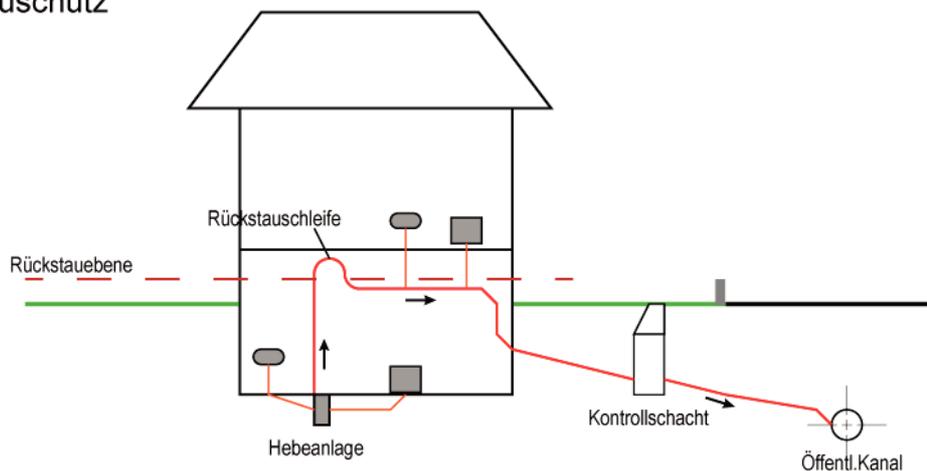
Für Kontrollschächte (Kanal) gilt allgemein, dass keine Leitungen für Wasser, Gas, Öl u. dgl. sowie Kabel durchgeführt werden dürfen.

Vor allem um Geruchsproblemen entgegenzuwirken, ist auf einen einwandfreien Luftaustausch im Rohrleitungssystem mittels einer Entlüftungsleitung über Dach und hydraulischen Geruchsverschlüssen (Siphon) bei jeder Ablaufstelle im Gebäude zu achten.

Sollen auch Waschbecken, Klosett, Dusche etc. die unterhalb der Rückstauenebene liegen, entwässert werden, so ist die Ableitung dieser Entwässerungsgegenstände gegen **Rückstau** zu sichern. Die Rückstauenebene ist bei ebenen Straßen mit 10cm über dem Straßenniveau bei der Einmündungsstelle festgelegt. Bei Straßen mit Gefälle ist die Rückstauenebene vom Bauamt bzw. Kanalwart zu erfragen. Der Rückstauschutz hat durch eine automatische Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist ein Rückstauverschluss (Klappe), zulässig. (z.B. für Räume von untergeordneter Nutzung)

Beachten Sie bitte, dass nur regelmäßig gewartete Hebeanlagen und Rückstauklappen auch den entsprechenden Schutz gewährleisten.

Rückstauschutz



Bei Anschluss an einen Schmutzwasserkanal ist besonders zu beachten, dass Regenwasser aus Dachrinnen oder Rigolen, Drainagewässer oder Kühlwässer nicht in diesen Kanal eingeleitet werden dürfen.

Regenwasser ist grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

3) Allgemeines

Um einen möglichst problem-, und gefahrlosen Betrieb des Kanalsystems gewährleisten zu können, dürfen folgende Stoffe **nicht** über den Kanal entsorgt werden:

Öle, Fette, Benzin, Teer, Sand, Zement, Medikamente, Säuren, Müll, Bioabfall, Damenbinden, Strumpfhosen, Kondome, Windeln, Feuchttücher, Papier, Pappe etc.

Verstopfungen der Rohrleitungen, Funktionsstörungen der Pumpwerke und der Kläranlage sind meist auf die „missbräuchliche“ Verwendung der Kanalisation zurückzuführen.

Denken Sie daran, dass Sie mit einer regelmäßigen Wartung ihres Hauskanalsystems gegen unangenehme „Überraschungen“ wie z.B. einer Verstopfung vorbeugen können.

4) Normen und Gesetze

NÖ Bauordnung 2014 idgF; NÖ Bautechnikverordnung 1997 idgF; NÖ Kanalgesetz 1977 idgF;
ÖNORM B 2501; ÖNORM B 2503; ÖNORM EN 12056;

5) Kontakt

Kanalwart Thomas Brandstetter:	0676/657 58 66	thomas.brandstetter@staw.at
Bauhof:	02242/31300-40	bauhof@staw.at
Bauamt:	02242/31300-30	bauamt@staw.at
Bürgerservice:	02242/31300-0	post@staw.at